

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 10. Januar 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

25.02.2014 II 43-1.156.601-33/14

Zulassungsnummer:

Z-156.601-1020

Antragsteller:

Hanns GLASS GmbH & Co. KG Steubenstraße 27 33100 Paderborn

Zulassungsgegenstand:

Textiler Bodenbelag nach DIN EN 14041 "EW 65810" und "EW 866880"

Geltungsdauer

vom: 25. Februar 2014 bis: 10. Januar 2017

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-1020 vom 10. Januar 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-156.601-1020

Seite 2 von 2 | 25. Februar 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "EW 65810" und "EW 866880" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die genadelten Bodenbeläge müssen bestehen aus:
 - der Nutzschicht aus Polyamid 6,
 - dem Trägermaterial aus Polypropylen,
 - dem Vorstrich und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
 - dem Rücken aus Polypropylen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 10,0 mm bis 10,5 mm (± 10 %) und das Gesamtflächengewicht 2150 g/m² bis 2635 g/m² (± 10 %) betragen.

- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein..

Wolfgang Misch Referatsleiter Beglaubigt

Z15339.14 1.156.601-33/14

DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.